

# **Beitragsordnung**

## **der**

### **Aktion Sommerbad Wieren (e. V.)**

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der ASW e. V. bestimmt sich die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für Mitglieder der ASW e. V. nach dieser, von der Mitgliederversammlung am 1. Juli 2005 festgesetzten, Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder sind nach § 6 Abs. 2 der Satzung verpflichtet den hier festgelegten Jahresbeitrag satzungsgemäß (§ 10 der Satzung) zu entrichten.
3. Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 9 Abs.1, Buchstabe e) die Mitgliedsbeiträge festsetzen, dies führt zu einer Änderung der Beitragsordnung.
4. Eine Änderung der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung wird erst für das folgende Geschäftsjahr wirksam.

#### 5. Mitgliedsbeiträge

Der Verein verfügt nach seiner Satzung über ordentlich Mitglieder, Jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft begründet grundsätzlich auch eine Beitragspflicht, es sei denn, diese Beitragsordnung lässt Ausnahmen zu.

#### 5.1 Ordentliche Mitglieder

Bei den ordentlichen Mitgliedern werden drei Beitragsarten unterschieden:

##### **- Einzelbeitrag**

Hier runter fallen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen sind.

Der Jahresbeitrag für diese Mitglieder beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft 40,- Euro.

##### **- Familienbeitrag**

Familie im Sinne der Beitragsordnung ist:

- \* ein Ehepaare mit Kind/Kindern
- \* eine der Ehe gleichgestellte Lebensgemeinschaft mit Kind/Kindern
- \* eine/ein Alleinerziehende/r mit Kind/Kindern

- \* ein Ehepaar
- \* eine der Ehe gleichgestellte Lebensgemeinschaft

Der Jahresbeitrag für Familie i. S. d. Beitragsordnung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft 40,- Euro.

Sofern die Kinder der Familie das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden sie ordentliches Mitglied und haben den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

#### **- Ermäßigter Beitrag**

Ein ermäßigter Beitrag wird für Auszubildende, Studenten, Schüler, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende gewährt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und deswegen als ordentliches Mitglied beitragspflichtig werden.

Die Mitglieder haben ihren Status nachzuweisen.

Der Jahresbeitrag für diese Mitglieder beträgt für den nachgewiesenen Ermäßigungszeitraum für jedes Jahr der Mitgliedschaft 20,- Euro.

#### **5.2 Jugendliche Mitglieder**

Hier runter fallen alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine untere Altersbegrenzung wird nicht festgelegt.

Jugendliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

#### **5.3 Ehrenmitglieder**

Hier runter fallen alle Mitglieder des Vereins, die gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

#### **6. Inkrafttreten**

Die geänderte Beitragsordnung des ASW e. V. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.